

Hoyerswerdaer Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hamtske wozjewjenja a informacije města Wojerec

Jahrgang 2010

Mittwoch, den 22.12.2010

Nummer 636

Inhalt	Seite
Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja	
Bekanntmachung gefasster Beschlüsse	1
Ausschusssitzungen im Januar	3
Ortschaftsratssitzungen im Januar	4
Beschluss zur Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes	4
Beschluss über eine Veränderungssperre	6
Stellenausschreibung	8
Feststellungsbeschluss der Teilnehmergemeinschaft der Ländlichen Neuordnung Nardt	8
Allgemeinverfügung über Maßnahmen zur Gefahrenabwehr	
Informationen / Informacije	
Sprechtag Schiedsstelle	13
Altersjubilare im Januar 2011	13
Weihnachten steht vor der Tür – Die Feuerwehr warnt vor Brandgefahr	14
Kolumne des Oberbürgermeisters	16

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 16. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 14.12.2010 gefassten Beschlüsse

Der Stadtrat beruft
gemäß der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Lausitz Med GmbH die Beiratsmitglieder, Frau Dr. Kaltschmidt, Herrn Haenel, Herrn Kursawe sowie Herrn Dr. Tappert mit sofortiger Wirkung ab.

Beschluss-Nr.: 0300-I-10/175/16.

Der Stadtrat beschloss,

1. dass das Ende des zwischen der Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH und der Stadt Hoyerswerda geschlossenen Gestattungsvertrages über den Betrieb der Fernwärmeversorgung im Stadtgebiet unter Bezeichnung des Vertragsendes (31.12.2012) im elektronischen Bundesanzeiger spätestens am 31.12.2010 öffentlich bekannt gemacht werden soll.
2. der Oberbürgermeister wird beauftragt, das Verfahren entsprechend § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG mit dem Ziel des Abschlusses eines neuen Konzessionsvertrages für die Fernwärmeversorgung im Stadtgebiet mit einer Laufzeit von 20 Jahren einzuleiten und durchzuführen. Der Stadtrat entscheidet über den Abschluss des neuen Konzessionsvertrages auf der Grundlage eines vorgestellten Entscheidungsvorschlages.

Beschluss-Nr.: 0304-I-10/176/16.

Der Stadtrat beschloss:

Auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 31.08.2010 (Beschluss-Nummer 0246-I-10/140/12) über das Haushaltssicherungskonzept – Vorhaben Nummer 082 – wird der Oberbürgermeister bevollmächtigt, Verhandlungen über eine Anpassung des zwischen der Stadt Hoyerswerda und der Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH geschlossenen Gestattungsvertrages Fernwärme vom 21.12.1992/29.12.1992 i.V.m. einem Nachtrag vom 10.05.1995 bezüglich der Einführung

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

einer Konzessionsabgabe für Fernwärme aufzunehmen.

Gleichzeitig soll der Oberbürgermeister in der Gesellschafterversammlung der Städtischen Wirtschaftsbetriebe Hoyerswerda GmbH und bei den Verhandlungen mit der Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH darauf hinwirken, dass die Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH auf Preisanpassungen aufgrund der Einführung der Konzessionsabgabe verzichtet.

Beschluss-Nr.: 0328-I-10/177/16.

Der Stadtrat beschloss

1. der Einstellungsstopp für die Besetzung der Stelle „Mitarbeiter/in Steuern“ wird aufgehoben.
2. die Einstellung erfolgt nach Zustimmung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Beschluss-Nr.: 0321-I-10/178/16.

Der Stadtrat beschloss

Herr Peter Mummert wird vorbehaltlich der gesundheitlichen Eignung zum nächstmöglichen Zeitpunkt als Leiter IRLS-OSN in den Dienst der Stadt Hoyerswerda versetzt.

Ersatzkandidat für diese Stelle ist Herr Uwe Seiler.

Beschluss-Nr.: 0322-I-10/179/16.

Der Stadtrat beschloss

der Einstellungsstopp für eine Stelle im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst wird vorbehaltlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde aufgehoben.

Beschluss-Nr.: 0329-I-10/180/16.

Der Stadtrat beschloss

die Bestellung der Firma „Treuhand- Gesellschaft Dr. Steinebach & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ für die Prüfung des Jahresabschlusses 2010 des Eigenbetriebes „Kultur und Bildung“ entsprechend dem Angebot.

Beschluss-Nr.: 0307-II-10/181/16.

Der Stadtrat beschloss

den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kultur und Bildung“ für das Wirtschaftsjahr 2011 und damit verbunden:

- die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen i.H. von je 2.562.389 €,
- Mittelzu- und Mittelabflüsse gemäß dem Liquiditätsplan,
- keine vorgesehenen Kreditaufnahmen,
- einen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i.H. von 0 Euro,
- einen Höchstbetrag der Kassenkredite i.H. von 100.000 Euro.

Beschluss-Nr.: 0308-II-10/182/16.

Der Stadtrat beschloss

1. zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Träger öffentlicher Belange

aus der nochmaligen Offenlage und der nochmaligen Beteiligung nach § 3 Abs. 2 sowie nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan „Friedrichsstraße/Karl-Liebknecht-Straße“ – Stadt Hoyerswerda in der Fassung vom Juli 2010 wird folgende Abwägung beschlossen: siehe Anlagen 1 und 2 der Beschlussvorlage.

2. die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Bürgerinnen und Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen erhoben haben, vom beschlossenen Abwägungsergebnis in Kenntnis zu setzen.

Beschluss-Nr.: 0305-III-10/183/16.

Der Stadtrat beschloss

1. aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB i. d. g. F. wird der Bebauungsplan „Friedrichsstraße - Karl-Liebknecht - Straße“ – Stadt Hoyerswerda in der Fassung November 2010 bestehend aus Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen Teil B als Satzung beschlossen. Die Beschlussvorlage enthält die verkleinerte Ausfertigung des Bebauungsplanes in Teilblättern (Blatt 1 – Übersichtskarte zur Lage des Bebauungsplangebiets, Blatt 2 – Teil A Planzeichnung, Blatt 3 und 4 – Planzeichenerklärung, Blatt 5 und 6 – Teil B Textliche Festsetzungen / Bauplanungsrechtliche Festsetzungen, Blatt 7 – Teil B Textliche Festsetzungen / Bauordnungsrechtliche Festsetzungen und Hinweise, Blatt 8 – Verfahrensvermerke) als Anlage 1.
2. Die Begründung zum Bebauungsplan in der Fassung vom November 2010 (Anlage 2 der Beschlussvorlage) wird gebilligt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Friedrichsstraße/Karl-Liebknecht-Straße“ – Stadt Hoyerswerda in der Fassung November 2010 ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschluss-Nr.: 0309-III-10/184/16.

Der Stadtrat beschloss

1. Die Stadt Hoyerswerda befürwortet die landeszentrale Organisation der Lärmkartierung an Hauptverkehrsstraßen im Rahmen der Umsetzung der 2. Stufe der EU-Umgebungslärmrichtlinie. Die Stadt Hoyerswerda tritt dem Rahmenvertrag (Entwurf vom 04.11.2010) zwischen dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) und dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag (SSG) bei.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Beschluss-Nr.: 0312-III-10/185/16.

Der Stadtrat beschloss

1. Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 1 für das Altstadtgebiet Hoyerswerda wird eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB festgelegt. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird in Anlage 1 der Beschlussvorlage dargestellt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss entsprechend § 16 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr.: 0314-III-10/186/16.

Der Stadtrat beschloss

1. Für den im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereich der Altstadt Hoyerswerda ist im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB der einfache Bebauungsplan Nr.1 mit Festsetzungen nach § 9 Abs. 2a BauGB zum Ausschluss des zentrenschädigenden Einzelhandels im unbeplanten Innenbereich aufzustellen. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des einfachen Bebauungsplanes

Nr. 1 Altstadt Hoyerswerda entspricht den in der Anlage 1 dargestellten räumlichen Grenzen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellbeschluss für den einfachen Bebauungsplan Altstadt Hoyerswerda ortsüblich bekannt zu machen.

3. Beschluss-Nr.: 0315-III-10/187/16.

Der Stadtrat beschloss

die Stellungnahme der Stadt Hoyerswerda zu den Planunterlagen für das Raumordnungsverfahren (ROV) zum Verkehrsbauvorhaben „B 96 neu, Verlegung Hoyerswerda – A 13, Teil 1 Hoyerswerda – Landesgrenze Sachsen / Brandenburg“ (Änderungsantrag zum ROV) wird beschlossen.

Beschluss-Nr.: 0317-III-10/188/16.

Der Stadtrat beschloss

den Vertrag über die Vorbereitung und Durchführung der Ablösung und Erhebung von Ausgleichsbeträgen für die städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Hoyerswerda – Altstadt, Zentrum“ mit der Deutschen Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG, Regionalbüro Leipzig abzuschließen.

Beschluss-Nr.: 0320-III-10/189/16.

Der Stadtrat beschloss die überplanmäßige Ausgabe:

Lfd. Nr.	HH-Stelle/Bezeichnung	Betrag
II/7	Altstadtsanierung/ Sanierung Rathaus Frentzel-Straße	297.049,47 €

Deckungshaushaltsstelle	Betrag
ohne Deckung gemäß § 79 (1) Nr. 2 SächsGemO	

nachrichtlich:

dagegen stehen Abgänge von HAR in Höhe d. Mehrbedarfes aus folgenden HH-Stellen:

0600.9352.004	24.000,00 €
600.9424.10	15.630,91 €
2253.9420.10	54.000,00 €
7510.9410.010	203.418,56 €

Beschluss-Nr.: 0330-I-10/190/16.

Ausschusssitzungen im Monat Januar

Verwaltungsausschuss	03.01.2011 17.00 Uhr Montag! Neues Rathaus Sitzungssaal S.-G.-Frentzel-Str. 1
Technischer Ausschuss	05.01.2011 17.00 Uhr Neues Rathaus Sitzungssaal, S.-G.-Frentzel-Str. 1

Jugendstadtrat	10.01.2011 16.00 Uhr Neues Rathaus Sitzungssaal S.-G.-Frentzel-Str. 1
----------------	---

Die Tagesordnungen der Ausschusssitzungen entnehmen Sie bitte den Aushängen an der Bekanntmachungstafel im Neuen Rathaus, S.-G.-Frentzel-Straße 1.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Ortschaftsratssitzungen im Monat Januar 2011

OR Bröthen/Michalken	10.01.2011 18.00 Uhr Bürgerhaus Schäferweg 3 Bröthen/Michalken
OR Knappenrode	11.01.2011 18.30 Uhr Gemeindezentrum K.-Marx-Straße 1 Knappenrode
OR Schwarzkollm	18.01.2011 19.00 Uhr Frentzelhaus Kubitzberg 1 Schwarzkollm

OR Zeißig	20.01.2011 18.00 Uhr Feuerwehrgebäude Dorfau 6a Zeißig
OR Dörghausen	26.01.2011 19.00 Uhr Gemeindesaal Dörghausen

Die Tagesordnungen der Ortschaftsratssitzungen entnehmen Sie bitte den Aushängen an der Bekanntmachungstafel im Neuen Rathaus, S.-G.-Frentzel-Straße 1 und an den Bekanntmachungstafeln der jeweiligen Ortschaft.

Beschluss zur Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes Nr. 1 für das Altstadtgebiet Hoyerswerda nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (Aufstellbeschluss)

Der Stadtrat hat in seiner 16. (ordentlichen) Sitzung am 14.12.2010 den Beschluss zur Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes Nr. 1 für das Altstadtgebiet Hoyerswerda nach § 2 Abs. 1 BauGB (Aufstellbeschluss) gefasst.

Für den im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereich der Altstadt Hoyerswerda ist im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB der einfache Bebauungsplan Nr. 1 mit Festsetzungen nach § 9 Abs. 2a BauGB zum Ausschluss des zentrenschädigenden Einzelhandels im unbeplanten Innenbereich aufzustellen. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des einfachen Bebauungsplanes Nr. 1 Altstadt Hoyerswerda entspricht den in der Anlage 1 dargestellten räumlichen Grenzen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs berück-

sichtigt alle unbeplanten Siedlungsbereiche der Altstadt, für die heute eine Baugenehmigung unter Berücksichtigung der Festsetzungen des § 34 BauGB (Bauen im Innenbereich) erteilt würde. Alle sonstigen Gebiete der Altstadt, die bereits überplant sind und in denen die Satzung eines qualifizierten Bebauungsplanes bereits gilt, sind hiervon ausgenommen. Ebenso ist der im Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Hoyerswerda festgelegte zentrale Versorgungsbereich Altstadt davon ausgenommen. Im Übrigen wird das Plangebiet von der B 96 / Senftenberger Vorstadt / Elsterstraße (im Norden), Elsterstraße / B 96/97 / Kamenzer Bogen (im Osten), Bahnlinie DB AG / Bahnhofsallee / Steinstraße / Heinrich-Heine-Straße (im Süden) und der östlichen Gebietsgrenze des Bebauungsplangebietes Tausendmann Lager / den westlichen Grundstücksgrenzen der Anliegergrundstücke an der Herweghstraße (im Westen) umgrenzt.

Hoyerswerda, den 16.12.2010

Skora
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Karte: Abgrenzung des Geltungsbereiches des einfachen Bebauungsplanes (Altstadt Hoyerswerda)



Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Beschluss über eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Baugesetzbuch für das Plangebiet des einfachen Bebauungsplanes Nr. 1 für das Altstadtgebiet Hoyerswerda (Satzungsbeschluss)

Der Stadtrat hat in seiner 16. (ordentlichen) Sitzung am 14.12.2010 den Beschluss über eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 1 BauGB für das Plangebiet des einfachen Bebauungsplanes Nr. 1 für das Altstadtgebiet Hoyerswerda (Satzungsbeschluss) gefasst.

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 1 für das Altstadtgebiet Hoyerswerda wird eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB festgelegt. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird in Anlage 1 dargestellt.

Die Veränderungssperre für das Plangebiet beinhaltet, dass im Allgemeinen Vorhaben im Sinne der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die zuständige Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Der Beschluss der Veränderungssperre steht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Beschluss über die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 1 Altstadt Hoyerswerda. Die Veränderungssperre soll die Möglichkeit schaffen, eine städtebaurechtliche Einzelhandelssteuerung auch während der Zeit des Bebauungsplanverfahrens vornehmen zu können. Sie ist nach § 17 Abs. 1 BauGB für zwei Jahre in Kraft. Nach § 17 Abs. 2 BauGB kann die Veränderungssperre um ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn besondere Umstände es erfordern. Sobald das Bauleitplanverfahren einfacher Bebauungsplan Nr. 1 für das Altstadtgebiet Hoyerswerda rechtsverbindlich abgeschlossen ist, tritt die Veränderungssperre entsprechend § 17 Abs. 5 BauGB in jedem Fall außer Kraft.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der Veränderungssperre berücksichtigt alle unbeplanten Siedlungsbereiche der Altstadt, für die heute eine Baugenehmigung unter Berücksichtigung der Festsetzungen des § 34 BauGB (Bauen im Innenbereich) erteilt würde. Alle

sonstigen Gebiete der Altstadt, die bereits überplant sind und in denen die Satzung eines qualifizierten Bebauungsplanes bereits gilt, sind hiervon ausgenommen. Ebenso ist der im Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Hoyerswerda festgelegte zentrale Versorgungsbereich Altstadt davon ausgenommen. Im Übrigen wird das Plangebiet von der B 96 / Senftenberger Vorstadt / Elsterstraße (im Norden), Elsterstraße / B 96/97 / Kamenzer Bogen (im Osten), Bahnlinie DB AG/ Bahnhofsallee / Steinstraße / Heinrich-Heine-Straße (im Süden) und der östlichen Gebietsgrenze des Bebauungsplangebietes Tausendmann Lager / den westlichen Grundstücksgrenzen der Anliegergrundstücke an der Herweghstraße (im Westen) umgrenzt.

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung der nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, den 16.12.2010

Skora
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Karte: Geltungsbereich der Veränderungssperre im Planbereich des einfachen Bebauungsplanes (Altstadt Hoyerswerda)



Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Stellenausschreibung

Zur Unterstützung unserer IT-Abteilung ist voraussichtlich zum 01.02.2011 eine Stelle als

IT-Datenpfleger

in der Integrierten Regionalleitstelle Ostsachsen zu besetzen.

Die Tätigkeit umfasst u.a. folgende Aufgaben:

- Aktualisierung und Pflege von Stammdaten einsatzspezifischer Anwendungssysteme der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Einsatzleitsystem, Funknotrufabfragesystem)
- Unterstützung bei Betreuung und Schulung von Anwendern
- Erarbeitung von Konzepten zur Datenerhebung und Aufarbeitung von Informationen
- Verwaltung und Kontrolle der behandelten und bearbeiteten Informationen
- Mitarbeit bei der Betreuung und Wartung der hausinternen IT-Infrastruktur
- Mitarbeit in fachbezogenen Projekten und Arbeitsgruppen

Anforderungen an diese Tätigkeit:

- Fähigkeit zur kommunikativen und konstruktiven Zusammenarbeit
- Bereitschaft zur Diensttätigkeit in Schichtmodellen und abweichenden Dienstzeiten sowie Teilnahme an Bereitschaftsdiensten
- hohes Maß an Selbstorganisation, Verantwortung und Disziplin
- koordinierte und engagierte Aufgabenbehandlung

- Technisches Verständnis im Bereich relationaler Datenbanksysteme
- Sprachkenntnisse in Englisch (Wort und Schrift)
- Bereitschaft zur Einarbeitung in komplexe Softwaresysteme
- Tiefgründige Kenntnisse im PC- und Netzwerkumfeld sowie die Beherrschung von Windows- und Linux-Betriebssystemen
- Analytische und strukturierte Vorgehensweise bei der Lokalisierung und Beseitigung von Störungen und Fehlern
- Sehr gute Kenntnisse in gängigen Office-Anwendungen

Voraussetzungen dieser Tätigkeit:

- abgeschlossene Berufsausbildung als Fachinformatiker oder vergleichbare technische Ausbildung

Für die Ausübung der Stelle sind umfassende Kenntnisse über Aufbau und Struktur der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr wünschenswert. Erwartet werden neben der fachlichen Eignung ein klares Bekenntnis zur Leistungs- und Einsatzbereitschaft, Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit und Teamfähigkeit.

Die Bezahlung erfolgt nach TVöD.

Ihre Bewerbung (einschließlich Lebenslauf und beruflicher Werdegang) richten Sie bitte bis zum **07.01.2011** an die

Stadt Hoyerswerda
 Amt Innerer Service, SG Personalverwaltung
 S.-G.-Frentzel-Straße 1
 02977 Hoyerswerda

Feststellungsbeschluss der Teilnehmergeinschaft der Ländlichen Neuordnung Nardt

Der durch die auswärtigen Sachverständigen verstärkte Vorstand der Teilnehmergeinschaft Nardt stellt hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung der in die Ländliche Neuordnung Nardt eingebrachten Flurstücke fest.

Festgestellt werden die Ergebnisse der Wertermittlung, die als Anlagen Bestandteil dieses Feststellungsbeschlusses sind.

Der Feststellungsbeschluss (ohne Anlagen) wird öffentlich bekannt gemacht. Der Feststellungsbeschluss mit seinen Anlagen liegt mit der

öffentlichen Bekanntmachung für die Zeit von 4 Wochen in der Gemeindeverwaltung Elsterheide, OT Bergen, Am Anger 36 in 02979 Elsterheide zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse ist, sobald sie unanfechtbar geworden ist, für alle Beteiligten bindend.

Der Feststellungsbeschluss beruht auf § 32 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - vom 14.07.1953 (BGBl S. 591) und dem Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG - vom 15.07.1994 (SächsGVBl. I S. 1429) in den derzeit gültigen Fassungen.

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Wertermittlung, welche in der Anlage zu diesem Beschluss aufgeführt sind, wurden den Beteiligten bereits in einer Zusammenkunft am 16.06.2010, in Nardt vorgelegt, erläutert und anschließend zusammen mit der Niederschrift über die Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung in der Gemeindeverwaltung Elsterheide, OT Bergen, Am Anger 36 in 02979 Elsterheide acht Wochen lang in der Zeit vom 17.06.2010 bis einschließlich 16.08.2010 zur Einsichtnahme ausgelegt.

Es wurden keine Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung vorgebracht.

Anlagen zum Feststellungsbeschluss:

- Grundsätze der Wertermittlung (Wertermittlungsrahmen vom 19.05.2010 mit Änderung vom 18.08.2010)
- Wertermittlungskarte vom 18.08.2010 (Blatt-Nr.51 und Blatt-Nr.52)
- Bodenschätzungskarte Stand 4/2010
- Schätzungsbücher für Acker- und Grünland, Feldschätzungsbücher

- 8 Schätzungsurkarten von 1951/1952 und 1953 (Reichsbodenschätzung)
- 8 Wertermittlungsfeldkarten
- Niederschrift über die Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse vom 16.06.2010

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Feststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Teilnehmergeinschaft der Ländlichen Neuordnung Nardt beim Landratsamt Bautzen, Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation; Macherstraße 55, 01917 Kamenz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Kamenz, 18.08.2010

Wieland Adler
Vorstandsvorsitzender

Allgemeinverfügung über Maßnahmen zur Gefahrenabwehr an den Restlöchern D und F sowie den Restlöchern Hartnikloch und Koblenz

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die den Gefahrenbereich der Restlöcher D und F sowie der Restlöcher Hartnikloch und Koblenz betreten oder zu betreten beabsichtigen.

Das Sächsische Oberbergamt (SächsOBA) erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Für den in der Anlage dargestellten Gesamtgefahrenbereich besteht ein generelles Betretungsverbot. Ausnahmen hiervon können auf Antrag durch schriftliche Genehmigung der SächsOBA erteilt werden.
2. Die Allgemeinverfügung ist unbefristet; sie kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit zusätzlichen Nebenbestimmungen versehen werden
3. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 S. 1 Nr. 4 und Absatz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung durch Aus-

hang oder Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeindeverwaltung Lohsa sowie der Stadt Hoyerswerda als bekannt gegeben. Gleichzeitig werden der verfügende Teil der Allgemeinverfügung sowie die Allgemeinverfügung nebst Begründung im Internet zur Verfügung gestellt.

5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

1. Die als Anlage beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
2. Diese Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Sächsischen Oberbergamt während der Dienstzeiten eingesehen werden. Es wird um telefonische Terminvereinbarung zur Einsichtnahme unter 03731 / 372 – 0 gebeten. Sie ist zudem auch im Internet unter www.bergbehoerde.sachsen.de unter der Bezeichnung „Sperrbereich Restlöcher bei Lohsa“ veröffentlicht.

Gründe:

I. Sachverhalt

Die Restlöcher D und F sowie die Restlöcher Hartnikloch und Koblenz entstanden bei der unkontrollierten Flutung des ehemaligen Braunkohletagebaues Werminghoff I – jetzt Knappensee – im Jahre 1944. Da nach Einstellung des Betriebes keine Sanierungsmaßnahmen durchge-

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

führt wurden, sind weitgehend ungesicherte Bereiche verblieben.

Die Standsicherheit der Böschungs- und Uferbereich war in der Vergangenheit infolge der über viele Jahre andauernden großflächigen Absenkung des Grundwassers grundsätzlich gegeben. Mit der Einstellung der Braunkohleförderung in umliegenden Tagebauen in den 1990er Jahren steigt das Grundwasser wieder an, ohne dass jedoch die vorbergbaulichen Grundwasserstände überschritten werden. Der Grundwasserwiederanstieg führte und führt zunehmend zur Wassersättigung der Kippenbereiche, welche die Standsicherheit des Geländes erheblich beeinträchtigt.

Aufgrund der nahezu vollständigen Wassersättigung besteht in den gekippten Uferböschungen die Gefahr des flächenhaften Geländebruchs (plötzlich stattfindende Böschungsrutschungen mit großen Rückgriffsweiten ins Hinterland oder großräumige Sackungen an der Geländeoberfläche). Auslöser dieser Böschungs- oder Geländebewegungen können zum Beispiel Erschütterungen des Bodens sein.

Des Weiteren befinden sich im Umfeld der Restlöcher noch nicht verwahrte Hohlräume, welche beim Zusammenbrechen ebenso ein Gefährdungspotential für die Uferböschungen darstellen.

Das Sächsische Oberbergamt (SächsOBA) hat für die Teilbereiche bereits Betretungsverbot ausgesprochen und umfangreiche Nutzungseinschränkungen festgelegt.

Der Grundwasserwiederanstieg ist im hydrologischen Einzugsgebiet im wesentlichen abgeschlossen.

Sanierungsmaßnahmen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit, die dem heutigen Stand der Technik entsprechen, wurden bisher noch nicht durchgeführt

II. Rechtliche Wertung

1. Zuständigkeit

Das Sächsische Oberbergamt ist für diese Allgemeinverfügung als Polizeiverfügung zur Gefahrenabwehr die sachlich zuständige Polizeibehörde für die angeordneten Maßnahmen gemäß § 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940) in Verbindung mit §§ 1 und 3 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die

Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung – SächsHohlVO) vom 6. März 2002 (SächsGVBl. S. 117), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 589). Die Restlöcher D und F sowie die Restlöcher Hartnikloch und Koblenz sind Restlöcher im Sinne von § 2 SächsHohlVO) und das Sächsische Oberbergamt damit zuständig für Maßnahmen zur Abwehr dort erkannter bergbaubedingter Gefahren.

2. Begründetheit

Die LMBV mbH hat nach dem Grundbruchereignis im Tagebau Spreetal weitere gekippte Bereiche in der Lausitz erneut geprüft und im Ergebnis der Überprüfung wurden Bereiche, welche sich noch unter Bergaufsicht befinden, vorläufig gesperrt (erweiterte Sperrbereiche). Hierzu wurden prioritär Bereiche geprüft, die aufgrund ihrer geotechnischen Zusammensetzung und ihres Aufbaus zum Grundbruch neigen könnten. Weiterhin wurden Bereiche überprüft, bei denen die lang anhaltenden Niederschlägen im August und September 2010 zu einer zusätzlichen Wassersättigung der oberen Bodenpartien über dem Grundwasserspiegel geführt haben.

Ebenfalls wurden Tieflagen mit geringer Überdeckung sowie sensible Altbergbaubereiche (Bereiche außerhalb der Bergaufsicht) mit verflüssigungsfähigem Material in diese Erstbewertung mit einbezogen.

Die Ereignisse dieser Überprüfung durch die LMBV mbH wurden dem Sächsischen Oberbergamt übergeben.

Gemäß § 3 Absatz 1 Sächsisches Polizeigesetz kann die zuständige Polizeibehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Die öffentliche Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen.

Die benannten Bereiche werden hauptsächlich als Naturschutzgebiete und durch die Forstwirtschaft genutzt. Auf Grund des noch vorhandenen Gefährdungspotentials sind durch einen vom Sächsischen Oberbergamt anerkannten Sachverständigen für Geotechnik auf der Grundlage von geotechnischen Untersuchungen umfangreiche Sperrbereiche und Nutzungseinschränkungen festgelegt worden.

Der ausgewiesene Gefahrenbereich wird im Gelände mit Beschilderungen kenntlich gemacht.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Die angeordneten Maßnahmen sind zur Gefahrenabwehr erforderlich. Durch Einwirkungen von äußeren und inneren dynamischen Initialen kann es während der Durchführung der Gefahrenabwehrmaßnahmen zu einem Gefügezusammenbruch des lockeren wassergesättigten Kippenuntergrundes kommen, wodurch der wirksame Bruchreibungswinkel und damit die Tragfähigkeit des Untergrundes verloren gehen. Im Falle des Eintritts eines Setzungsfließereignisses besteht eine Gefährdung für Leben und Gesundheit der sich im Gefahrenbereich aufhaltenden Personen. Die Einhaltung der vorgegebenen Verhaltensanforderungen ist daher zur Abwehr der Gefahr im Bereich der benannten Restlöcher zwingend erforderlich.

Gemäß § 7 SächsPolG können auch nicht verantwortliche Personen als sogenannte „Nichtstörer“ in Anspruch genommen werden. Die im Rahmen dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen durch differenziert ausgesprochene Betretens- und Nutzungsverbote dienen der Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für Leben, Gesundheit und Eigentum. Im Rahmen der Störerauswahl ist die Heranziehung eines anderen etwaig Verantwortlichen aufgrund der Art der getroffenen Anordnungen nicht Erfolg versprechend; die erkannte Gefahr einer Kippenrutschung kann ohne die konkret gegenüber jedermann angeordneten Nutzungseinschränkung durch die Polizeibehörde selbst oder durch Beauftragte nicht abgewehrt werden.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen entfällt, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde, die den

Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet ist. Dem angeordneten Sofortvollzug liegt eine Abwägung des öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung und dem Aussetzungsinteresse des Adressaten gegenüber. Das öffentliche Interesse am Sofortvollzug ergibt sich im Wesentlichen bereits aus den Gründen, die auch für diese Anordnung selbst maßgeblich sind. Das öffentliche Interesse der Abwehr von Gefahren für Leib und Leben als Rechtsgut höchsten Ranges überwiegt im vorliegenden Fall das Interesse der Betroffenen an der uneingeschränkten Nutzung der benannten Restlöcher im definierten Gefahrenbereich.

4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 Absatz 1 Nummer 3 Verwaltungskostengesetz der Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (GVBl. S. 698)

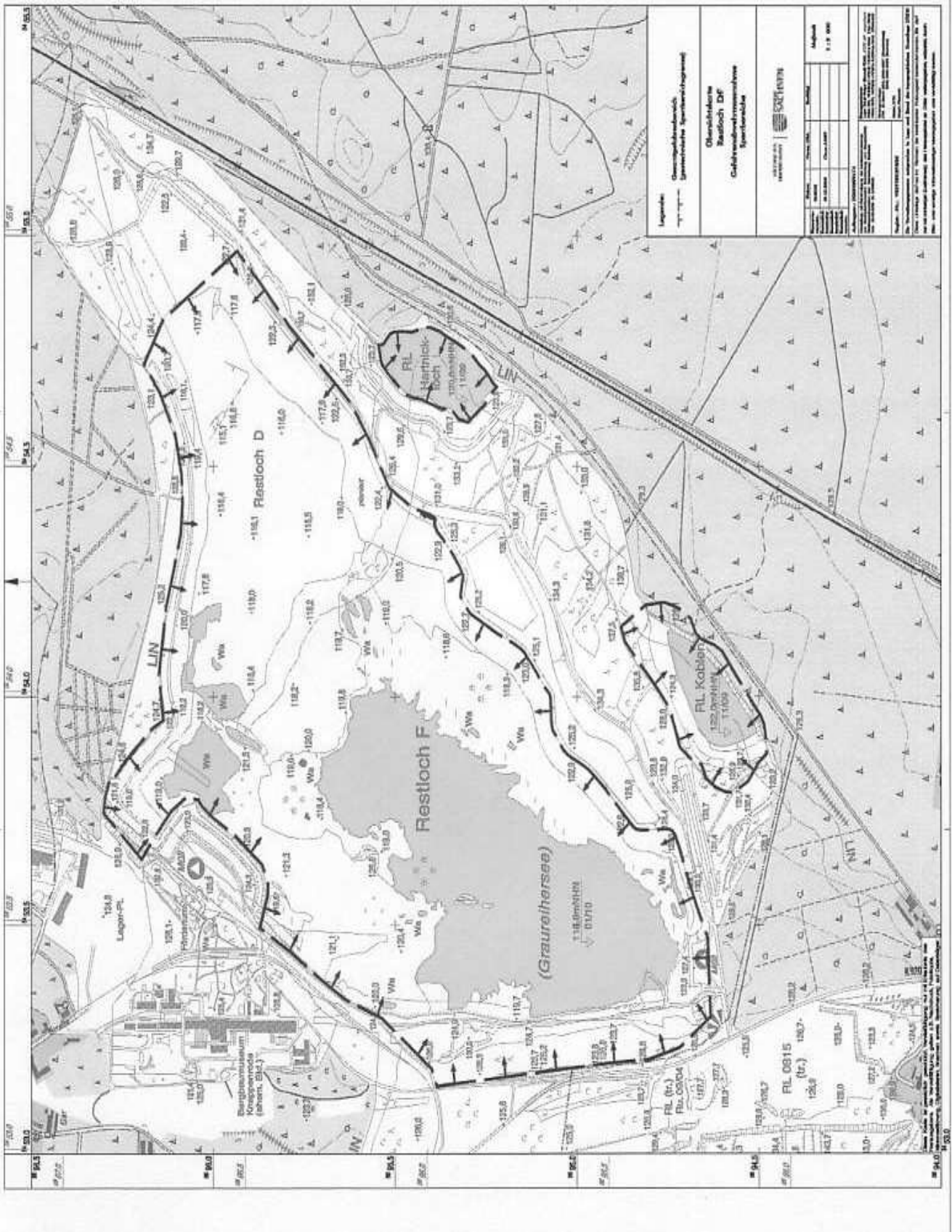
IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11 in 09599 Freiberg Widerspruch eingelegt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat. Die Herstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Dresden, Postfach 100853 in 01078 Dresden gemäß § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Christof Voigt
Abteilungsleiter

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Anlage: Karte mit Darstellung des Gesamtgefahrenbereichs der Restlöcher D und F sowie der Restlöcher Hartnikloch und Koblenz



Informationen / Informacije

85 Jahre

Seiler, Gerda Käthe-Niederkirchner-Str. 13	01.01.1926
Haiser, Anna-Marie Mittelstr. 15	02.01.1926
Benndorf, Werner Bautzener Allee 59	06.01.1926
Kowar, Ursula Friedrich-Engels-Str. 2	09.01.1926
Wilke, Paul Virchowstr. 48	11.01.1926
Eger, Waltraud Albert-Einstein-Str. 14	12.01.1926
Krischok, Dora G.-v.-Scharnhorst-Str. 74	15.01.1926
Heinze, Kurt Bautzener Allee 53	23.01.1926
Feix, Margarete Bautzener Allee 35	31.01.1926
Hoffmann, Walter G.-F.-Händel-Str. 5	31.01.1926
Hopfe, Erika Bautzener Allee 41	31.01.1926

90 Jahre

Decker, Charlotte Albert-Schweitzer-Str. 20	08.01.1921
Ketelsen, Ursula Albert-Schweitzer-Str. 36	10.01.1921
Oriwol, Hildegard OT Knappenrode Lessingstr. 12	18.01.1921
Spielmann, Maria-Josefa Erich-Weinert-Str. 45	21.01.1921
Herbrich, Irmgard Albert-Schweitzer-Str. 31	25.01.1921
Fröse, Rudolf Bautzener Allee 35	27.01.1921

96 Jahre

Tölzer, Anna Thomas-Müntzer-Str. 26 B	05.01.1915
Scheffel, Maria Thomas-Müntzer-Str. 26 C	07.01.1915
Rozmiarek, Helene Albert-Schweitzer-Str. 32	12.01.1915
Zander, Ella Erich-Weinert-Str. 46	30.01.1915

Weihnachten steht vor der Tür – Die Feuerwehr warnt vor Brandgefahr

Besonders jetzt in der Weihnachtszeit warnt die Berufsfeuerwehr Hoyerswerda vor erhöhter Brandgefahr in den Haushalten.

Die Zahl der Brände nimmt im Dezember zu. Das liegt vor allem daran, dass in der Adventszeit wieder mehr mit offenem Feuer umgegangen wird – ob an Kränzen, Gestecken oder am Weihnachtsbaum. Die Gefahren lauern überall.

Besonders Kinder stellen eine solche „Gefahrenquelle“ dar. Die Zündmittel sollten unzugänglich für sie aufbewahrt werden. Auch sollten Minderjährige nicht mit brennenden Kerzen allein gelassen werden. Grundsätzlich sollten diese beaufsichtigt sein.

Wesentlich sicherer als Wachskerzen sind elektrische Weihnachtsbaumbeleuchtungen. Wer jedoch nicht auf echten Lichterschein verzichten

mag, sollte darauf achten, dass die Kerzen fest in der Halterung sitzen und beim Niederbrennen keine Zweige entzündet werden können.

Kommt es trotz aller Vorsicht zu einem Brand, sind folgende Verhaltensregeln zu beachten:

1. Ruhe bewahren.
2. Feuerwehr sofort alarmieren (Notruf 112).
3. Den Gefahrenbereich verlassen und alle Fenster und Türen schließen.
4. Gefährdete Personen warnen und Hilflöse mitnehmen.
5. Feuerwehr erwarten und einweisen.

Die Berufsfeuerwehr wünscht in Erwartung, dass o. g. Hinweise beherzigt werden, allen Bürgern der Stadt Hoyerswerda ein frohes Fest und einen guten Rutsch ins Neue Jahr

Informationen / Informacije**I M P R E S S U M****HERAUSGEBER:**

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měščanosta města Wojerec

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Büro Oberbürgermeister und Amt Innerer Service, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda
Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/456105

VERANTWORTLICH:

Olaf Dominick

BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 20,45 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.

Informationen / Informacije

Außerhalb des Protokolls

Kolumne des Oberbürgermeisters

Liebe Einwohner von Hoyerswerda,

mit der letzten Ausgabe des Amtsblattes des Jahrganges 2010 möchte ich die Gelegenheit wahrnehmen, Ihnen für die bevorstehenden Feiertage und den Jahreswechsel alles Gute zu wünschen. Ich wünsche Ihnen Zeit zum Innehalten und Zeit für gute Gespräche in der Familie oder im Freundeskreis. Ich wünsche Ihnen Zeit für ein gutes Buch, für einen Konzert- oder Theaterbesuch, für einen Gottesdienst – kurz für all das, was in der Hektik des Alltags manchmal leider zu kurz kommt.

In der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr – mancher nennt sie auch die stille Zeit – wird oft Rückschau gehalten. Manchmal hat es den Anschein, als lebten Fernsehsender den gesamten Monat Dezember davon. Schaut man sich aber doch einmal eine solche – es gibt ja auch sehr gute – Sendung an, steckt viel Überraschendes darin. Unsere schnelllebige Zeit mit ihrer Flut von Informationen ist sicher der Grund dafür, dass manche Ereignisse, die uns gestern noch furchtbar aufregten heute schon fast vergessen sind. Nur das Wichtigste oder das was uns am meisten beeindruckt hat, hat bleibenden Wert. Meist sind die mit dem Ereignis einhergegangenen Emotionen auch verblasst, in der Rückschau sieht man klarer.

Das gilt auch für mich – das gilt sicher auch für das Leben in unserer Stadt. Es gab bei uns im Rathaus wohl kaum ein Thema, über das mehr diskutiert wurde, als das über die „Haushaltskonsolidierung“. Schwarz und schwärzer wurde die Zukunft vorausgesagt. Doch wer aufmerksam durch Hoyerswerda geht, stellt fest: Vielerorts stehen wieder Kräne. Am Lessing-Gymnasium wird gebaut, an der Grundschule an der Elster, die Arbeiten an der Braugasse sind noch nicht sichtbar – aber bald beginnen wir auch dort. Wir haben mit der Brücke über die Schwarze Elster ein neues Wahrzeichen, das uns näher mit der Elsterheide zusammenrücken lässt. Unsere Lausitzhalle ist schöner geworden...

Ein Pessimist wirft an dieser Stelle vielleicht ein: „Das hat doch nicht alles die Stadt gemacht!“ Der Optimist sagt: Das ist richtig, aber das ist in der Stadt sichtbar!

Gemeinsam mit vielen Partnern haben wir das geschafft. Unsere Zusammenarbeit, unser Miteinander ist enger und intensiver geworden. Ich denke, dass ist eine gute Erkenntnis für das kommende Jahr.

Ich danke allen, die mich im Jahr 2010 beraten, begleitet und unterstützt haben. Ich wünsche uns allen ein erfolgreiches Jahr 2011. Wir haben allen Grund, es mit Spannung zu erwarten.

Alles Gute für Sie und Gottes Segen

Ihr
Stefan Skora